

STADIONORDNUNG



Einführung

Eigentümer der Christopeit Sport Arena ist die Kultur & Veranstaltungsbetrieb Velbert GmbH, jegliche Nutzungsrechte sind an den SSVg Velbert 02 e.V. abgetreten.

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt für den umfriedeten Bereich der Christopeit Sport Arena, während der Durchführung von Sportveranstaltungen insbesondere von Fußballspielen.

Die Besucherinnen/Besucher des Stadions erklären sich mit dem Erwerb der Eintrittskarte mit der Einhaltung der Stadionordnung einverstanden.

§ 2 Widmung

Das Stadion dient vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions besteht nicht.

§ 3 Aufenthalt

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen der Christopeit Sport Arena dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte, oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Zuschauerinnen/Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Bereich einzunehmen.

(3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

(1) Jede Besucherin/jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sport Arena verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen wurde. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen/Besucher auf Erstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

(4) Personen, die sich der Kontrolle verweigern, ist der Zugang zum Stadion verwehrt.

§ 5 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb der Christopeit Sport Arena hat sich jede Besucherin/jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere/kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.



(2) Die Besucherinnen/Besucher haben den Anordnungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr sowie der Stadionsprecherin/des Stadionsprechers unverzüglich zu folgen.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Gefahrenabwehr sind die Besucherinnen/Besucher auf Anweisung verpflichtet, auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote und Gebote

(1) Den Besucher/Besucherinnen der Sport Arena ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschoss Verwendung finden können,
- c) Gassprüh Dosen, ätzende oder färbende Substanzen,
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Fahrräder usw.,
- f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- g) alkoholische Getränke aller Art,
- h) Tiere,
- i) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propagandamaterial,
- j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3cm ist oder die aus Holz sind. Für Fahnen anderer Größe, anderer Stangenbeschaffenheit und für sog. Doppelhalter kann bei dem Veranstalter eine Sondergenehmigung beantragt werden. Diese wird befristet ausgestellt,
- k) mechanisch betriebene Lärminstrumente,
- l) Laser-Pointer,
- m) Helme

(2) Den Besucherinnen/Besuchern ist weiterhin untersagt:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- b) Bereiche, die nicht für die Besucherinnen/Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d) Feuer zu entfachen, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- e) ohne Erlaubnis der Nutzerin/des Nutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen,
- g) sich auf Sitzgelegenheiten zu stellen,
- h) Alkohol zu sich zu nehmen, sofern das örtliche Ordnungs- und Sicherheitskonzept keine andere Regelung erlaubt.
- i) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale und diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.

§ 7 Haftung

Das Betreten des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der SSVg Velbert 02 e.V. und die Kultur & Veranstaltungsbetrieb Velbert GmbH nicht.



§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Personen die den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können ohne Entschädigung aus der Christopeit Sport Arena verwiesen werden. Bei Verstößen kann ein Stadionverbot verhängt werden.

Ertellte Stadionverbote durch den Stadionverbotsbeauftragten des SSVg Velbert 02 e.V. sind anerkannt und gültig in der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, in den Fußball Regionalligen, des DFB und der WFLV in sämtlichen Stadien und Hallen Deutschlands.

Besteht außerdem der Verdacht auf eine strafbare Handlung oder eine sonstige Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(2) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben. Es besteht keine Verwahrungspflicht, sichergestellte Gegenstände werden 2 Stunden nach Spielende zur Vernichtung freigegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung ist verabschiedet und gültig mit dem 01.08.2012